

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Lieferanten ist die Kastrup Recycling GmbH & Co. KG („**Kastrup Recycling**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRA 8145.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Kastrup Recycling diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder sie ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird. Etwaige früher vereinbarte, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht länger anerkannt. Ist der Lieferant mit der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht einverstanden, so hat er Kastrup Recycling unverzüglich mit gesondertem Schreiben hierüber zu informieren. Für diesen Fall behält sich Kastrup Recycling vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 1.3 Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein die von Kastrup Recycling erteilte Auftragsbestätigung.

2. Pflichten des Lieferanten, Änderungen des Leistungsgegenstands, Lieferzeiten

- 2.1 Liegen Lieferungen an Kastrup Recycling Proben und/oder Muster zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und/oder Muster als vom Lieferanten garantiert.
- 2.2 Erfolgen Lieferungen an Kastrup Recycling auf der Grundlage früherer Lieferungen oder im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung, ist der Lieferant verpflichtet, Kastrup Recycling vor Lieferung über Änderungen der Zusammensetzung und Inhaltsstoffe der Stoffe oder Gegenstände zu informieren.
- 2.3 Falls Verzögerungen den Lieferzeitraum betreffend zu erwarten sind, hat der Lieferant dies unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.
- 2.4 In Lieferscheinen sind die Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung und Artikelnummer anzugeben.

3. Preise, Zahlungen, Zahlungsziel, Aufrechnung

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Preis die Lieferung „frei Haus“ ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten sowie Gebühren für die Anlieferung und Entladung an die von Kastrup Recycling angegebene Lieferanschrift sowie bei Import auch Zölle und sonstige Einfuhrabgaben abgegolten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt grundsätzlich das von Kastrup Recycling ermittelte Werkseingangsgewicht als Abrechnungsgrundlage der Liefermengen. Gewichtsreklamationen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachverwiegungen geltend gemacht werden.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Lieferung bis zum 30. des Monats, der dem Monat des Liefereingangs folgt auf Basis unserer Gutschriften.

- 3.4** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Behältermiere durch Kastrup Recycling grundsätzlich jeweils zur Mitte eines Monats für den vorangegangenen Kalendermonat. Die Abrechnung der Kosten für den Behältertransport sowie die Abrechnung der von Kastrup Recycling zu entsorgenden Stoffe oder Gegenstände erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, durch Kastrup Recycling ebenfalls zur Mitte des Folgemonats für den vorangegangenen Kalendermonat. Die vom Lieferanten bzw. von Kastrup Recycling zu leistenden Zahlungen sind sofort netto Kasse nach dem Datum der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.5** Die vorbehaltlose Zahlung eines Gutschriftbetrags durch Kastrup Recycling beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.
- 3.6** Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 3.7** Ziffer 3.5 gilt nicht für Ansprüche, die dazu dienen, das durch den Liefervertrag geschaffene Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung herzustellen.
- 3.8** Kastrup Recycling ist berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die Kastrup Recycling gegen den Lieferanten zustehen.

4. Gewährleistung, Rechte Dritter,

- 4.1** Der Lieferant gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der in den nachfolgenden Ziffern enthaltenen Regelungen.
- 4.2** Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Stoffe oder Gegenstände frei von Radioaktivität sowie Sprengkörpern jeglicher Art sind.
- 4.3** Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch seine Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant versichert, Eigentümer der gelieferten Stoffe oder Gegenstände zu sein bzw. berechtigt zu sein, diese zu veräußern, und die gelieferten Stoffe oder Gegenstände nicht aus einer strafbaren Handlung stammen.

5. Behältergestaltung

Soweit eine Containergestaltung durch Kastrup Recycling oder einen von Kastrup Recycling beauftragten Subunternehmer erfolgt, geltend ergänzend folgende Bestimmungen:

- 5.1** Dem Lieferanten obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für jeden Container bereitzustellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Fahrzeuge befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren auch mit schwerem Lkw vorbereitet ist.
- 5.2** Dem Lieferanten obliegt die Einholung der erforderlichen behördlichen Zulassungen – wie etwa einer Sondernutzungserlaubnis – zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf eigene Kosten. Solche Zulassungen sind Kastrup Recycling auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3** Der Lieferant hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu besorgen. Der Lieferant stellt Kastrup Recycling sowie die von Kastrup Recycling beauftragten Subunternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, frei.

- 5.4** Dem Lieferanten obliegt es, die von Kastrup Recycling oder einem von Kastrup Recycling beauftragten Subunternehmer gestellten Container vor Beschädigungen durch Dritte und Verlust, z.B. durch Feuer, zu schützen.
- 5.5** Jeder Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts befüllt werden. Der Lieferant ist zur Einhaltung des Ladegewichts und der Außenabmessungen der Behälter sowie zu deren pfleglicher Behandlung verpflichtet. Insbesondere findet eine wie auch immer geartete Behandlung (z.B. Verbrennen, Einschlammung, Einstampfung) der den Behältern zugeführten Stoffe oder Gegenstände nicht statt.
- 5.6** In den Containern dürfen nur die bei Vertragsschluss genannten Stoffe oder Gegenstände eingefüllt werden.
- 5.7** Der Lieferant ist für alle Stoffe und Gegenstände verantwortlich, die in die Container in der Zeit von deren Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Lieferanten durch Dritte geschieht.
- 5.8** Werden Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen oder Gegenständen befüllt oder entsprechen die in die Container geladenen Stoffe oder Gegenstände nicht den vertraglich festgelegten Abmessungen, Gewichten oder sonstigen für den Transport oder die Verwertung bzw. Beseitigung maßgeblichen Eigenschaften, so ist Kastrup Recycling bzw. der von Kastrup Recycling beauftragte Subunternehmer berechtigt, den Transport zu verweigern. Der Lieferant ist dann verpflichtet, die Stoffe oder Gegenstände in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und, im Falle der Gestellung des oder der Container durch Kastrup Recycling oder einen von Kastrup Recycling beauftragten Subunternehmer, Kastrup Recycling bzw. dem von Kastrup Recycling beauftragten Subunternehmer unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Tagen – den bzw. die leeren Container herauszugeben. Stellt sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später heraus, ist Kastrup Recycling berechtigt, von dem Kunden Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Fehlbefüllung zu verlangen. Bei einer behördlichen Sicherstellung der Stoffe oder Gegenstände ist Kastrup Recycling berechtigt, eine angemessene Zwischenlageungsvergütung zu verlangen.

6. Haftung Kastrup Recycling und Lieferant

Ansprüche gegen Kastrup Recycling auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Kastrup Recycling oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet Kastrup Recycling in Fällen leichter Fahrlässigkeit wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzliche Regelungen bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist für Kastrup Recycling nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde.

8. Sonstiges

- 8.1** Der Lieferant kann ihm gegenüber Kastrup Recycling zustehende Forderungen, mit Ausnahme von Geldforderungen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kastrup Recycling auf Dritte übertragen.
- 8.2** Kastrup Recycling ist berechtigt, Kastrup Recycling gegenüber dem Lieferanten zustehende Forderungen und Rechte ohne Zustimmung des Lieferanten auf Dritte zu übertragen.

- 8.3** Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und international vereinheitlichter Kaufgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 8.4** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hiervon unberührt.
- 8.5** Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bielefeld ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen. Dies gilt nicht, sofern und soweit für eine Streitigkeit im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.